Die Papyri
der Bayerischen Staatsbibliothek München

Griechische Papyri Band III
Griechische Urkundenpapyri Teil 1

Die Papyri der Bayerischen Staatsbibliothek München

Griechische Papyri
Band III (Nr. 45–154)
Griechische Urkundenpapyri
Teil 1

B. G. Teubner Stuttgart 1986

Griechische Urkundenpapyri der Bayerischen Staatsbibliothek München

Teil 1

Herausgegeben von
Ursula Hagedorn, Dieter Hagedorn,
Robert Hübner und John C. Shelton

B. G. Teubner Stuttgart 1986

Gedruckt mit Hilfe von Mitteln
der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Bayerische Staatsbibliothek ⟨München⟩:
Die Papyri der Bayerischen Staatsbibliothek München.
Stuttgart : Teubner.

NE: HST

Griechische Papyri.
Bd. 3 : Nr. 45–154. Bayerische Staatsbibliothek ⟨München⟩:
Griechische Urkundenpapyri der Bayerischen Staatsbibliothek München.
Teil 1 (1986)

NE: Abt.

Bayerische Staatsbibliothek ⟨München⟩:
Griechische Urkundenpapyri
der Bayerischen Staatsbibliothek München
Hrsg. von Ursula Hagedorn ...
Stuttgart : Teubner.
(Die Papyri der Bayerischen Staatsbibliothek
München : Griechische Papyri ; Bd. 3 : Nr. 45–154)

NE: Hagedorn, Ursula [Hrsg.]; HST

Teil 1. – 1986.

ISBN 3-519-04502-8

© B. G. Teubner Stuttgart 1986

Printed in Germany

Satz und Druck des Textteiles: Passavia Druckerei GmbH Passau
Lithographie und Druck des Abbildungsteiles:
Graphische Anstalt Wartelsteiner, Garching bei München
Bindung: Passavia Druckerei GmbH Passau

Vorwort

Als L. Koenen im Mai 1974 von Köln aus zu einem Kongreß nach München reiste, regte ich an, er möge bei dieser Gelegenheit doch auch der Münchener Papyrussammlung, aus der seit so langer Zeit nichts mehr veröffentlicht worden war, einen Besuch abstatten, um zu erkunden, ob es dort noch unveröffentlichtes Material gebe, das man uns zur Bearbeitung und zu einer eventuellen Edition überlassen wolle. Koenen folgte der Anregung und wurde von den Herren Dr. K. Dachs, dem Direktor der Handschriftenabteilung, und Dr. E. Arnold, seinem für die Papyri zuständigen Mitarbeiter, aufs freundlichste aufgenommen. Sie waren unserem Plan gegenüber sogleich sehr aufgeschlossen, zumal kurz zuvor A. Carlini die Edition der vorhandenen literarischen Papyri angeboten hatte. Wir bildeten die Arbeitsgruppe, die für die Bearbeitung dieses Bandes verantwortlich zeichnet; zu ihr gehörte ursprünglich auch Koenen, doch mußte er sich wegen seiner bald danach erfolgten Übersiedlung in die USA aus dem Projekt zurückziehen, bevor die eigentliche Arbeit begann. Die Edition eines Stückes von besonderem sprachgeschichtlichem Interesse (Nr. *142*) übernahm dankenswerterweise H. Eideneier.

Es war der Wunsch der Bibliotheksleitung, daß wir nicht eine selektive Edition nur der interessanteren Papyri vorlegen, sondern einen vollständigen Katalog der inventarisierten Bestände erarbeiten. Man findet deswegen in diesem Band, zumal unter die Descripta, auch Fragmente aufgenommen, auf deren Bearbeitung sonst vielleicht verzichtet worden wäre. Das gesamte inventarisierte Material hätte das Fassungsvermögen eines einzigen Bandes weit überstiegen; wir haben uns daher zunächst auf die Inventarnummern bis Pap. graec. mon. 125 beschränkt (vgl. die Konkordanz auf S. 232).

Entziffert wurde anhand vorzüglicher, von der Bibliothek zu Verfügung gestellter Photographien, doch sind die allermeisten Transkriptionen im November 1979 von J. C. Shelton und alle im März 1981 von U. Hagedorn und mir in München an den Originalen überprüft worden. Anfangs kamen wir mit der Entzifferung und einer ersten Kommentierung zügig voran, doch ergaben sich später immer wieder bedauerliche Stockungen, die, soweit die Gründe dafür bei den Bearbeitern lagen, z. B. mit R. Hübners anderweitigen Verpflichtungen und seinem schließlichen Ausscheiden aus dem universitären Bereich sowie mit J. C. Sheltons Wechsel von Kiel nach Trier und meinem eigenen von Köln nach Heidelberg zusammenhängen. Daraus wird zugleich deutlich, daß nicht alle Bearbeiter dieselbe Gelegenheit hatten, die über die Jahre hinweg entstandenen Beiträge zu überarbeiten und durch Verweise auf neu erschienene Publikationen zu ergänzen. Die Schlußredaktion fand im Herbst 1982 statt; das fertige Manuskript ist der Bayerischen Staatsbibliothek am 15. 11. 1982 übergeben worden.

Die Entwürfe zu den Editionen zirkulierten unter den Bearbeitern; jeder hat alles gelesen und durch seine Kritik und Hinweise die Arbeit des anderen gefördert, doch zeichnet für die

gedruckte Fassung nur der verantwortlich, dessen Initialen am Ende einer jeden Nummer erscheinen. Die Anfertigung der Register lag allein in den Händen von J. C. Shelton.

Vielfältigen Dank habe ich auszusprechen: zunächst den Herren der Bayerischen Staatsbibliothek für ihr freundliches Entgegenkommen und insbesondere E. Arnold für sein ständiges Bemühen um unsere Photowünsche und die Herzlichkeit, mit der er U. Hagedorn und mich in der Bibliothek und in seinem Hause aufgenommen hat. Allen Mitarbeitern möchte ich dafür danken, daß sie unserem Vorhaben über die Jahre hinweg die Treue gehalten haben. Schließlich geht mein Dank an den Verlag, der bereit war, ein Buch so speziellen Charakters in sein Programm aufzunehmen, und der Druckerei, die den überaus schwierigen Satz in bewunderswerter Weise gemeistert hat.

Heidelberg, im Dezember 1984 D. H.

Inhalt

Literaturverzeichnis XI
Zeichenerklärung XIII

Ptolemäische Urkunden

45. Königstitulatur des Ptolemaios Philopator 3
46. Verzeichnis von Namen und Geldsummen 6
47. Listen 7
48. Amtliches Schreiben an die Priester des Soknopaios 8
49. Schreiben an die Ältesten der Juden 8
50. Schluß einer Eingabe 10
51. Enteuxis 13
52. Hypomnema an einen Phrurarchen 16
53. Unterschrift eines Vertrages 18
54. Brief über Lederarbeiter 19
55. Amtlicher Brief 21
56. Geschäftsbrief 22
57. Brief einer Mutter an ihre Kinder 23
58. Schluß eines Privatbriefes 25
59. Fragment eines Briefes 26
60. Briefliche Anweisungen 27
61. Steuerbericht (?) 28
62. Ehevertrag 29

Urkunden römischer und byzantinischer Zeit

63. Fragment mit Kaiser- und Konsulardatierung 35
64. Amtliches Aktenstück über den Kauf von ὑπόλογος 36
65. Anweisungen betreffs landwirtschaftlicher Arbeit 39
66. Protokoll einer Gerichtsverhandlung 40
67. Prozeßakte 42
68. Beendigung eines Rechtsstreits (?) 43
69. Schreiben eines Praeses Augustamnicae 44

70. Zensusanmeldung 46
71. Amtliches Schriftstück mit Zensuseingabe 48
72. Beschworene Erklärung 51
73. Bittschrift an einen Strategen 54
74. Bittschrift an einen Strategen 55
75. Bittschrift an einen Strategen (Pachtkündigung) 56
76. Bittschrift und Namenliste 58
77. Petition in einer Erbschaftsangelegenheit (?) 60
78. Eingabe an den Defensor Civitatis 62
79. Bittschrift 67
80. Testamentshomologie unter Eheleuten 68
81. Kauf eines Esels 72
82. Kauf einer Eselin mit Fohlen 73
83. Fragment der Abschrift eines Kaufvertrags 75
84. Kaufvertrag über ein συμπόσιον 75
85. Abtretungsurkunde 81
86. Pränumerationskauf von Gerste 83
87. Pachtangebot auf Land 84
88. Fragment eines Landpachtvertrages 86
89. Pachtangebot 86
90. Fragment einer μίσθωσις 89
91. Landpachtvertrag 91
92. Fragment eines Pachtvertrages 93
93. Schlüsse zweier Pachtverträge 96
94. Darlehensvertrag 99
95. Fragment eines Darlehensvertrages 101
96. Darlehen (Selbständige Bankdiagraphe) 102
97. Fragment eines Darlehensvertrages 104
98. Schuldschein 106
99. Bürgschaft für Schiffstransport 109
100. Fragmente eines Vertrages 112
101. Unterhaltszahlung für ein Mündel 114
102. Empfangsbestätigung über Steuern 117
103. Pachtzinsquittung 120
104. Mietquittung 122
105. Empfangsbestätigung 123
106. Benachrichtigung über die Übersendung von Steuergeldern 124
107. Steuerquittung für εἴσκρισις ἱεροῦ 124
108. Penthemeros-Quittung 125
109. Kamelsteuerquittung 128
110. Steuerquittung 129
111. Steuerquittung (Syntaximon) 131
112. Kopfsteuerquittung 132
113. Steuerquittungen 133

114. Steuerquittung 135
115. Quittung für Monopolgebühr (πλίνθος νομοῦ) 135
116. Quittung über Weizenlieferung 137
117. Orakelfrage 138
118. Privatbrief 139
119. Privatbrief 141
120. Privatbrief 142
121. Brief des Heron 143
122. Fragment eines Briefes 145
123. Privatbrief 147
124. Brief des Apolinarios an Horigenes 148
125. Privatbrief des Eudoxios 150
126. Privatbrief 152
127. Brief des Kallinikos an Elias 153
128. Bruchstück eines Briefes 156
129. Brief eines Archihyperetes an einen Stratelates 157
130. Brief eines Cheiristes an einen Stratelates 159
131. Privatbrief 162
132. Zahlungsauftrag (?) 164
133. Zahlungsanweisung 165
134. Lieferungsschein 166
135. Lieferungsschein 167
136. Hauptbuch über Deicharbeiten 169
137. Abrechnung über Tempelsteuern 171
138. Aufstellung im Zusammenhang mit der Vestis Militaris 175
139. Steuerliste 176
140. Ἀναγραφὴ διαθηκῶν 179
141. Liste von Xestai 181
142. Liste von Kleidungsstücken 181
143. Ausgabenliste 184
144. Namenliste 185
145. Namenliste 187
146. Namenliste 188
147. Namenliste 191

Descripta

148. Auszug aus dem Protokoll eines Vertrages (?) 195
149. Eingabe (?) 195
150. Fragment 195
151. Lieferungsschein 196
152. Byzantinische Quittung 196
153. Liste 197
154. Fragment 197

Register

I Könige, Kaiser und Regierungsjahre 201
II Konsuldatierungen 203
III Indiktionen, Monate und Tage 203
a Indiktionen 203
b Monate 203
c Tage 204
IV Personen 204
V Geographie 213
VI Religion 214
VII Maße und Gewichte; Geld 215
a Maße und Gewichte 215
b Geld 215
VIII Steuern 216
IX Beamten- und Militärtitel, Berufe 216
X Allgemeiner Wortindex 217

Konkordanz der Inventar- und Editionsnummern 233

Abbildungen 235

Literaturverzeichnis

(verkürzt zitierte Monographien)

R. S. Bagnall – K. A. Worp, The Chronological Systems of Byzantine Egypt (Studia Amstelodamensia ad epigraphicam, ius antiquum et papyrologicam pertinentia 8), Zutphen 1978

R. S. Bagnall – K. A. Worp, Regnal Formulas in Byzantine Egypt (Bulletin of the American Society of Papyrologists, Supplements 2), Missoula 1979

G. Bastianini, Gli strateghi dell'Arsinoites in epoca romana (Papyrologica Bruxellensia 11), Bruxelles 1972

D. Bonneau, Le fisc et le Nil. Incidences des irrégularités de la crue du Nil sur la fiscalité foncière dans l'Egypte grecque et romaine, Paris 1971

H. Braunert, Die Binnenwanderung. Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit (Bonner historische Forschungen 26), Bonn 1964

P. Bureth, Les Titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Egypte (30 a. C. – 284 p. C.), Bruxelles 1964

A. Calderini, Dizionario dei nomi geografici e topografici dell'Egitto greco-romano, Vol. I 1 Cairo 1935; I 2 Madrid 1966; II ff. a cura di S. Daris, Milano 1973 ff.

S. Daris, Il lessico latino nel greco d'Egitto (Papyrologica Castroctaviana 3), Barcelona 1971

J. M. Diethart, Prospographia Arsinoitica I, s. VI–VIII (Mitteilungen aus der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek, N. S. 12), Wien 1980

M. Drew-Bear, Le nome Hermopolite. Toponymes et sites (American Studies in Papyrology 21), Missoula 1979

D. Foraboschi, Onomasticum alterum papyrologicum. Supplemento al Namenbuch di F. Preisigke, Milano 1967–1971

M. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (Leipziger historische Abhandlungen 13), Leipzig 1909

F. T. Gignac, A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods, Vol. I Milano 1976; Vol. II Milano 1981

F. Heichelheim, Wirtschaftliche Schwankungen der Zeit von Alexander bis Augustus (Beiträge zur Erforschung der wirtschaftlichen Wechsellagen. Aufschwung, Krise, Stockung 3), Jena 1930

D. Hennig, Untersuchungen zur Bodenpacht im ptolemäisch-römischen Ägypten, Diss. München 1967

J. Herrmann, Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-aegyptischen Papyri (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 41), München 1958

M. Hombert – Cl. Préaux, Recherches sur le recensement dans l'Egypte romaine (Papyrologica Lugduno-Batava 5), Leiden 1952

A. N. Jannaris, An Historical Greek Grammar Chiefly of the Attic Dialect, London 1897

A. C. Johnson – L. C. West, Byzantine Egypt: Economic Studies, Princeton 1949

A. C. Johnson – L. C. West, Currency in Roman and Byzantine Egypt, Princeton 1944

S. G. Kapsomenakis, Voruntersuchungen zu einer Grammatik der Papyri der nachchristlichen Zeit (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 28), München 1938

H. Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen aufgrund der graeco-aegyptischen Papyrusurkunden, Leipzig und Berlin 1919

H. Kühnert, Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis Diokletian, Diss. Freiburg 1965

J. Lallemand, L'administration civile de l'Egypte de Dioclétien à la création du diocèse (284–382) (Acad. Royale de Belgique, Classe de lettres, Mémoires, tome 57, 2), Bruxelles 1964

S. Laufer, Diokletians Preisedikt (Texte und Kommentare 5), Berlin 1971

B. G. Mandilaras, The Verb in the Greek Non-Literary Papyri, Athens 1973

E. Mayser, Grammatik der griechischen Papyri der Ptolemäerzeit mit Einschluß der gleichzeitigen Ostraka und der in Ägypten verfaßten Inschriften, Bd. I (2. Aufl.), 1. von H. Schmoll, Berlin 1970; 2. und 3. Berlin-Leipzig 1935–1939; Bd. II Berlin-Leipzig 1926–1934

O. Montevecchi, La papirologia, Torino 1973

F. Oertel, Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1917

W. Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten, Leipzig–Berlin 1905–1908

F. Pringsheim, The Greek Law of Sale, Weimar 1950

T. Reil, Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten, Borna-Leipzig 1913

G. Ronchi, Lexicon theonymon rerumque sacrarum et divinarum ad Aegyptum pertinentium quae in papyris ostracis titulis Graecis Latinisque in Aegypto repertis laudantur, Milano 1974 ff.

H.-A. Rupprecht, Studien zur Quittung im Recht der graeco-ägyptischen Papyri (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 57), München 1971

M. Schnebel, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 7), München 1925

T. C. Skeat, The Reigns of the Ptolemies (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 39), 2. Aufl. München 1969

R. Taubenschlag, The Law of Graeco-Roman Egypt in the Light of the Papyri 332 B. C. – 640 A. D., 2. Aufl. Warszawa 1955

S. L. Wallace, Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, Princeton 1938

C. Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos. Studien zur Geschichte alter Cultur- und Personenverhältnisse (Denkschr. der Kais. Akad. der Wissensch.), Wien 1902

H. J. Wolff, Das Justizwesen der Ptolemäer (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 44), München 1962

H. J. Wolff, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats, Bd. II: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs (Handbuch der Altertumswissenschaft X 5, 1), München 1978

H. C. Youtie, Scriptiunculae, Amsterdam 1973–1975

H. C. Youtie, Scriptiunculae Posteriores, Bonn 1981–1982

LSJ = H. G. Liddell – R. Scott – H. S. Jones, A Greek-English Lexicon, 9. Aufl. Oxford 1940

NB = F. Preisigke, Namenbuch, enthaltend alle griechischen, lateinischen ... Menschennamen ..., Heidelberg 1922

WB = F. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden mit Einschluß der griechischen Inschriften Aufschriften Ostraka Mumienschilder usw. aus Ägypten, Berlin 1925 ff.

Zeichenerklärung

[ ]	Lücke durch Beschädigung des Papyrus
[....]	Vermutliche Anzahl der in der Lücke fehlenden Buchstaben
⟦ ⟧	Tilgung durch den Schreiber
< >	Ergänzung durch die Herausgeber
{ }	Tilgung durch die Herausgeber
( )	Auflösung von Abkürzungen
.....	Nicht entzifferte Buchstaben
ạβγḍẹ	Beschädigte oder unsicher gelesene Buchstaben
`αβγδ´	Vom Schreiber über der Zeile nachgetragene Buchstaben
| oder /	Zeilenwechsel

Ptolemäische Urkunden

45. Königstitulatur des Ptolemaios Philopator

Pap. graec. mon. 1 9,5 × 10,5 cm Herkunft unbekannt 221–205 v. Chr. Abb. 1

Zu der Zeit seiner Erstveröffentlichung durch Wilcken in APF 1 (1901) 480–4 bot dieser Papyrus, jetzt WChr 109, die einzige bekannte griechische Übersetzung einer ägyptischen Königstitulatur außer dem Rosettastein, SB V 8299. Wilckens Überlegungen sind immer noch grundlegend: der unten abgedruckte Text weicht nur geringfügig von seiner Version ab, und dies hauptsächlich aufgrund zweier neugefundener, noch fragmentarischerer Fassungen derselben Titulatur.[1] Für eine ausführliche Erläuterung dieser Titulatur unter besonderer Berücksichtigung der ägyptischen Quellen s. H.J. Thissen, Studien zum Raphiadekret (Beitr. zur Klass. Philol. 23, 1966), bes. S. 10–11 und 27–42; in unserem Kommentar beschränken wir uns auf das Notwendigste zum Verständnis der Ergänzungen.

Dem wohl bestbekannten Kommentar zur Rosettana, OGIS 90, ist nicht zu entnehmen, daß die ganze Formulierung der ersten vier Zeilen von τοῦ νέου bis Φθᾶ nichts anderes ist als die herkömmlichen fünf Namen eines ägyptischen Pharaos: ähnlich verhält es sich in unserem Text, in welchem die ägyptischen Namen des Philopator die ersten zwölf Zeilen beanspruchen. Im folgenden nennen wir diese Namen Horos-Name, Nebty-Name, Goldhoros-Name, Praenomen und Nomen.[2]

Ergänzungen der Lücken sind teilweise der Rosettana entnommen, die die Titulatur des Ptolemaios Epiphanes enthält, teilweise nach SEG 18.633 und C. 88 (s. Anm. 1) formuliert und teilweise nach dem Ägyptischen vermutet. In den genannten drei Paralleltexten stehen die Titulaturen im Genitiv, in unserem Papyrus dagegen im Nominativ; dies legt die Vermutung nahe, daß *45* ein Fragment eines königlichen Erlasses gewesen sein könnte, aber es gäbe auch andere Möglichkeiten, z. B. ein feierlicher Brief oder ähnliches. Zum Verhältnis zwischen dem griechischen und den ägyptischen Texten in dreisprachigen Urkunden s. vor allem F. Dumas, Les moyens d'expressions du grec et de l'égyptien comparés dans les décrets de

[1]) (1) Nr. 31088 in W. Spiegelberg, Die demotischen Inschriften. Catalogue général des antiquités égyptiens du Musée du Caire. Die demotischen Denkmäler I. Leipzig, 1904. Verbesserter Wiederdruck in SB I 4244 nach Wilcken, APF 4 (1908) 245–6. Wichtige neue Edition in H. Gauthier und H. Sottas, Un décret trilingue en l'honneur de Ptolémée IV, Le Caire 1925, S. 72–3. Danach SEG 8.504a = Thissen, Studien S. 10, »Erster Raphiastein«. Unten zitieren wir diesen Text nach Gauthier-Sottas als C. 88. (2) J. Schwarz, »Pierres d'Egypte«, Revue archéologique 1960, I, 81–2. Danach: SEG 18.633 = SB VIII 10039. Verbesserter Wiederdruck in Thissen, Studien S. 11, »Dritter Raphiastein«.

Beide Texte sind Bruchstücke aus der Datierungsformel des Priesteredikts von 217 v. Chr. zu Ehren des Philopator nach der Schlacht zu Raphia.

[2]) Für eine kurze Darlegung s. Sir Alan Gardiner, Egyptian Grammar, 3rd rev. ed. London 1969, S. 71–6.

Canope et de Memphis, ASAE Suppl. 16, Le Caire 1952; vgl. weiter das von Ammianus Marcellinus 17,4,18ff. zitierte Fragment von Hermapion.

Nach Wilckens Beschreibung steht unser Text »auf einem Fragment ..., das mit anderen zusammen zu Pappe verarbeitet war« (APF 1 S. 480). Er war schon zur Zeit der Erstpublikation äußerst schwierig zu lesen und scheint inzwischen noch mehr gelitten zu haben. Wenn wir trotzdem einige Buchstaben als vorhanden bezeichnen, die Wilcken in Klammern gesetzt hat, so ist dies vermutlich der Benutzung eines Vergrößerungsapparates zu danken. Andererseits haben sich einige Wilckensche Lesungen in Z. 6–7 als optische Täuschung erwiesen: einige »Buchstaben« am Anfang dieser Zeilen gehören nicht zu unserem Text, sondern sind unleserliche Tintenspuren jener hauchdünnen, oben aufliegenden Schicht, die Wilcken von diesem Stück Papyruskartonage nur teilweise entfernen konnte.

Die Frage, inwieweit das Vorkommen solcher Übersetzungen auf wachsenden ägyptischen Einfluß in der Regierung der Ptolemäer hinweist, lassen wir dahingestellt.

ἰσ]χύων, ὧι ὁ π[ατὴρ ἔδωκεν]
[τὴ]ν βα[σιλείαν, κύριος βασιλ[ειῶν, μεγαλόδο-]
[ξος, εὐσ]εβὴς τὰ πρὸς θεούς, ἀνθρώ[πων σωτήρ,]
[ἀντι]πάλων ὑπέρτερος, ὁ τὴν Α[ἴγυπτον καταστη-]
5 [σάμενος,] τὰ ἱερὰ ἐπανορθώσας καὶ τ[οὺς νόμους τοὺς]
[τεθέντας ὑπὸ τοῦ μεγίσ]του καὶ μ[εγίστου Ἑρμοῦ]
[βεβαι]ῶν, [κύριος] τριακοντετη[ρίδων καθάπερ ὁ]
[Ἥφαιστος] ὁ μέγας, βασιλεὺς καθάπερ [ὁ Ἥλιος, μέγας βασι-]
[λεὺς τῶν τε ἄ]νω καὶ τῶν κάτω χωρ[ῶν, ἔκγονος θεῶν]
10 [Εὐεργε]τῶν, ὃν ὁ Ἥφαιστος ἐδοκ[ίμασεν, ὧι ὁ Ἥλιος ἔδω-]
[κεν τὸ κρ]άτος, εἰκὼν ⟨ζῶσα⟩ τοῦ Δι[ός, υἱὸς τοῦ Ἡλίου,]
[Πτολεμαῖ]ος αἰωνόβιος, ἠγαπ[ημένος ὑπὸ τῆς Ἴσιδος]

]... υλυρων[

Übersetzung

... der kräftige, dem sein Vater das Königtum gegeben hat, Herr von Diademen, hochangesehen, fromm gegenüber Göttern, Retter der Menschen, Überwinder der Widersacher, der Ägypten stabilisiert hat, der die Tempel in Ordnung gebracht hat und die vom größten und größten Hermes verkündeten Gesetze bekräftigt, Herr der dreißigjährigen Feste gleichwie Hephaistos der große, König gleichwie die Sonne, großer König der oberen und unteren Gebiete, Sprößling der wohltuenden Götter, den Hephaistos auserwählt hat, dem die Sonne die Macht gegeben hat, lebendes Abbild des Zeus, Sohn der Sonne, Ptolemaios, unsterblich, geliebt von Isis ...

1–2 Die Wiederherstellung des Horos-Namens ist problematisch. Kein spezifisches Wort für Horos ist hier zu erwarten, denn an der entsprechenden Stelle der Rosettana steht keins: Epiphanes als Horos hieß τοῦ νέου καὶ παραλαβόντος τὴν βασιλείαν παρὰ τοῦ πατρός, welches unmittelbar auf βασιλεύοντος folgt. Der Horos-Name des Philopator war »der Jüngling, der kräftige, den sein Vater als König erscheinen ließ«. Der zweite Teil dieser Titulatur wäre durch Wilckens Vorschlag APF 4 S. 246, ὧι ὁ π[ατὴρ ἔδωκεν τὴν βασιλεία]ν, nur unpräzis wiedergegeben, aber da das letzte Wort durch βα]σιλείαν in C. 88 gesichert ist, kann höchstens Zweifel über das genaue Verbum bestehen. Das Vorangehende ist schwieriger.

Gauthier und Sottas haben den Anfang von C.88 folgenderweise ergänzt: βασιλεύοντος τοῦ νέου, τοῦ ἰσχύοντος, ὧι ὁ πατὴρ κτλ. (Décret trilingue S. 72); aber die neuentdeckte Kopie ist nach der Edition fast völlig anders gestaltet: βασιλεύοντος Π[τολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου θεοῦ Φιλοπάτορος, ὧι κτλ. (SEG 18.633, 1). Daß etwas dieser Art in unserem Papyrus gestanden haben könnte, ist durch das erhaltene -χυων ausgeschlossen, noch gibt es dafür genug Platz; und die Ergänzung nach Π[τολεμαίου in SEG 18.633 muß weiter als zweifelhaft gelten, weil der Name in der zitierten Form nicht anderswo bezeugt ist. Nach ägyptischen Regeln ist sogar Π[τολεμαίου an dieser Stelle faktisch falsch, denn Ptolemaios hieß der König als Sohn des Re, nicht als Horos, und der Name läßt sich überzeugend an der erwarteten Stelle, Z. 12, ergänzen. Aber es kommt wohl kein anderes Wort in Frage, wenn das π richtig gelesen ist (eine sichere Kontrolle durch das Foto in der Erstedition, RA 1960, I, 81–2, ist kaum möglich). Vorausgesetzt, daß π dort keine Täuschung ist, würde man eher an βασιλεύοντος Π[τολεμαίου τοῦ νέου, τοῦ ἰσχύοντος in SEG 18.633 denken und in unserem Text an [βασιλεὺς Πτολεμαῖος ὁ νέος, ὁ ἰσ]χύων. Das wäre immer noch länger als erwartet, aber die erste Zeile könnte weiter links angefangen haben als die anderen Zeilen. Sonst müssen wir wohl trotz SEG 18.633 einfach [βασιλεὺς ὁ νέος, ὁ ἰσ]χύων lesen, was zu der Lücke paßt und dem Ägyptischen entspricht. Zu diesen Problemen s. ausführlicher Thissen, S. 28–9. Thissen erwägt weiter die Möglichkeit, daß nicht ἰσχύων, sondern eine Umschreibung wie etwa ὁ τὸ κράτος ἔχων hier gestanden haben könnte; aber das erste teilweise erhaltene Wort ist schwerlich ἔχων.

2–3 Der Nebty-Name. Wir geben Wilckens Begründungen für die Ergänzungen wörtlich wieder: »Als ›*Herr der Diademe*‹ – κύριος βα[σιλειῶν in Z. 2 – heißt Philopator: ›(a) *groß an Heldenkraft,* (b) *wohlthätig im Herzen gegen alle Götter,* (c) *der Retter der Menschen.*‹ (a) wird in der Rosettana mit μεγαλοδόξου wiedergegeben. Danach ist hier Z. 2 Schluß μεγαλόδοξος zu ergänzen. – (b) begegnet gleichfalls (abgesehen von ›alle‹) beim Epiphanes und ist in der Rosettana mit τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς εὐσεβοῦς wiedergegeben. Danach ergiebt sich die Ergänzung von Z. 3: [ὁ εὐσε]βὴς τὰ πρὸς θεούς. Dabei ist der Begriff ›alle‹ nicht mit übersetzt. – Von (c), das beim Epiphanes nicht vorkommt, ist nur αν.ρ erhalten, worin unschwer ἄν[θ]ρ[ωπος zu erkennen ist. Man kann etwa ἀν[θ]ρώπων δὲ σωτὴρ oder ähnlich vermuten.« (APF 1, S. 481). Hierzu ist zu bemerken, daß Wilckens Konjektur μεγαλόδοξος durch [μεγα]λοδόξου in SEG 18.633, 1–2 bestätigt wurde. Dagegen erscheinen uns ὁ vor εὐσεβής und δέ nach σωτήρ nicht nötig, da sie vom Ägyptischen her nicht verlangt sind; und daß ὁ nicht geschrieben wurde, darf nach SEG 18.633, 2 als sicher gelten, denn an der Stelle fehlt das entsprechende τοῦ. In der Auslassung eines Wortes für »alle« in (b) stimmen die griechische und die demotische Fassung gegen die hieroglyphische überein.

4–8 Philopators Name als ἀντιπάλων ὑπέρτερος, die griechische Wiedergabe eines Titels, der ursprünglich wohl »goldener Horos« hieß, später aber als »Horos der Sieger« verstanden wurde, hört erst mit Ἥλιος in Z. 8 auf. Nach dem Ägyptischen hieß Philopator als Horos, Sieger über seine Feinde, (a) der Ägypten fest geordnet hat, (b) der die Tempel glänzend gemacht hat, (c) [im demotischen Text] der die Gesetze sichert, die Thoth der zweimal große verkündet hat [oder, im hieroglyphischen Text] der die Gesetze sichert gleichwie Thoth der zweimal große, (d) Herr der Festjubiläen gleichwie Ptah der große, (e) König gleichwie Re. Zu (a): das Partizip καταστησάμενος ist der Rosettana entnommen, wo allerdings das Ägyptische anders ist als hier. Wilcken hat sich deshalb geweigert, das Wort im Text zu drucken, vielleicht mit Recht. Zu (c): das Griechische in seiner obigen Gestaltung stimmt mit der demotischen, nicht der hieroglyphischen Fassung überein. Der Text weicht vom Wilckenschen in folgenden Details ab: τεθέντας statt κατασταθέντας, μ[εγίστου Ἑρμοῦ] statt μ[εγίστου καὶ μεγίστου Ἑρμοῦ], [βεβαι]ῶν statt [....]ων. Alle diese Änderungen stammen von H. Sottas, Décret trilingue S. 41. Wilcken bemerkt mit Recht, daß μεγίστου in unserem Papyrus demselben ägyptischen Wort entspricht wie μέγας in der Rosettana Z. 11. »Mais il est inutile de tripler la dose«, Sottas, ebd. – (d) und (e) basieren auf der Rosettana.

8–11 Das Praenomen dehnt sich von μέγας bis Δι[ός aus. Ägyptisch hieß Philopator als Herr der beiden Länder (a) Sprößling der wohltuenden Götter, (b) Auserwählter von Ptah, (c) mit Kraft beschenkt von Re, (d) lebendes Abbild des Ammon. Zu (a): SEG 18.633, 5 sichert die Ergänzung und damit die Identität des Königs, denn die Worte θεῶν Εὐεργ[ετῶν sind da erhalten. Zu (c): statt κρ]άτος hat die Rosettana νίκην. Zu (d): ζῶσα,

klein zwischen den Zeilen geschrieben, wurde von früheren Herausgebern des Textes übersehen.

Es ist wohl angebracht, die Warnung von Thissen (S. 38) hier zu wiederholen, daß die Formulierung der Rosettana, μέγας βασιλεὺς τῶν τε ἄνω καὶ τῶν κάτω χωρῶν, fehlerhaft ist: nötig war μεγάλου βασιλέως κτλ. mit Bezug auf Ptolemaios (βασιλεύοντος τοῦ νέου usw.), nicht der erhaltene Nominativ mit Bezug auf Ἥλιος.

11–12 Das Nomen. Philopator als Sohn des Re hieß Ptolemaios, der ewig lebende, geliebt von Isis. Der Text ist von Wilcken ergänzt nach der Rosettana. Ist *45* der Anfang eines königlichen Erlasses, dann wird λέγει als letztes Wort in Z. 12 zu ergänzen sein.

13 Wilcken druckte Λύρων[, welches er als Eigenname verstand.

J. C. S.

46. Verzeichnis von Namen und Geldsummen

Pap. graec. mon. 2r   17 × 13 cm   Herkunft unbekannt   3. Jh. v. Chr.   Abb. 3

46 besteht aus zwei zusammengehörigen Fragmenten einer Mumienkartonage. Der Zweck und sogar der Aufbau der Urkunde sind unsicher. Soweit ersichtlich, nimmt eine typische Zeile folgende Form an: ein Name (Ortsname?), eine größere Geldsumme, ein Personenname im Nominativ, eine kleinere Geldsumme, ein Personenname im Genitiv. Diese fünf Eintragungen beanspruchen die ganze noch erhaltene Breite des Papyrus; ob weitere Eintragungen rechts oder links erfolgt sind, ist nicht mehr festzustellen. Die Zeilen 3 und 6 folgen jedoch einem anderen Muster, s. Anm. zu Z. 3.

Der untere Rand ist wahrscheinlich erhalten, die anderen drei nicht.

- -

	Δί]δυμος ξ		Ἀσκλη[
] .σης	[Ἑρ]μόφιλος οβ	(τριώβολον)	Πτολ[
]σ̣ας	[. . . .]τους		
]ο̣σης	[$\frac{}{ϱ}$ Ἑ]ρ̣μόφιλος	ξ	Ἑρμοκρ̣ά[τους
]ο̣σος	$\frac{αL}{ϱ}$ Ἑρμ̣ίας	ξ	Διονυσίου[
]οπολίτης	Ἀρσι[ν]όης		
]ς Διοπολίτης	$\frac{β}{ϛ}$ Α[. . . . . .]ω̣ν	ϱ	Γοργίο̣υ[

3 [. . . .] τους: Diese atypische Zeile weist gewisse Ähnlichkeiten mit Z. 6 auf. Nach Ἀρσι[ν]όης dort wurde nichts mehr geschrieben, nach]τους hier auch nicht. Ἀρσι[ν]όης ist weibliches Femininum, die Spuren an dieser Stelle würden auch zu einer solchen Form passen. An beiden Stellen könnte es sich um eine Überschrift handeln. Wenn diese scheinbare Parallelität nicht täuscht, dann wäre [Λη]τοῦς (die Göttin oder die Stadt) eine attraktive Ergänzung an dieser Stelle. Aber das prosaische soundsovielte ἔ]τους ist nicht von der Hand zu weisen, und vermutlich gibt es noch weitere Möglichkeiten.

4 Am Ende der Zeile sind Spuren des gleichen Zeichens erhalten, das auch unter den Zahlen in Z. 5 und 7 steht. Dieses Zeichen ist mir aus anderen Texten nicht bekannt.

Ich glaube, darin eine vereinfachte Form des komplizierten Tausenderstrichs zu erkennen, den man z.B. in P. Eleph. 1,4.11–2 oder PCZ I 59022,5.9 und 21 findet.

5 $\frac{\text{AL}}{\text{ϵ}}$: 1500, wenn die oben vorgeschlagene Erklärung des Zeichens zutrifft.

6]οπολίτης 'Αρσι[ν]όης: 'Αρσι[ν]όης fällt auf als weiblicher Genitiv in einer Reihe von männlichen Nominativen; vgl. Z. 3 Anm. für eine mögliche Parallele. Ob das Wort als Name einer Königin, Göttin, sterblichen Frau oder als Ortsname zu verstehen ist, geht aus dem Text nicht hervor. Wegen der Umbenennung des früheren Κροκοδιλοπολίτης in 'Αρσινοίτης könnte man vielleicht versucht sein, das erste Wort in dieser Zeile als [Κροκοδιλ]οπολίτης zu ergänzen; aber dazu ist eigentlich kein Grund. Vgl. die folgende Anm.

7 Διοπολίτης: An und für sich könnte dieses Wort den Gau oder einen Bewohner der Stadt bedeuten.]οπολίτης in Z. 6 ist ähnlich zweideutig. In den offensichtlichen Parallelstellen Z. 2–5 kann es sich allerdings nicht um einen Gaunamen handeln.

J.C.S.

47. Listen

Pap. graec. mon. 2 v 17 × 13 cm Herkunft unbekannt 3.Jh. v. Chr.

Die Rückseite von *46* enthält Teile von zwei Listen: die erste ist eine Abrechnung nach Monaten, die zweite wahrscheinlich eine Namenliste für Steuerzwecke. *46* und *47* stehen zueinander auf dem Kopf. *47* ist gegen die Fasern geschrieben.

Kol. I

] 'Επειφ γ όμο[ίως.....] 'Επείφ
]. Μεσορὴ ζ ... [.....] Μεσορή
].. 'Επειφ ς [.....] ἕως Μεσορή
].. Μεσορὴ
] 'Επειφ [ ] Παῦνι ϱ
] Παῦνι
]..[ἕ]ως Χο[ία]χ με ( )
]. [..]..

Kol. II

Erhalten sind nur einige Buchstaben von den Anfängen von 9 Zeilen, vermutlich der Überrest einer Namenliste. Fünf der Zeilen sind mit einem Kontrollstrich versehen.

J.C.S.

48. Amtliches Schreiben an die Priester des Soknopaios

Pap. graec. mon. 3 6 × 11,5 cm Soknopaiou Nesos 3. oder 2. Jh. v. Chr.

Von diesem Bruchstück ist zu wenig erhalten, als daß sein Inhalt noch zu bestimmen wäre. Die Rückseite ist leer.

]ς ἱερεῦσι τοῦ Σοκ[νοπαίου
]. οντος ὡς παρα. [
]νωσοντα εντη[
'A]νδρομάχου τ. [
]παρὰ τοῦ Πτολε[
ἔρ[ρωσθε.
(ἔτους) ι Φαρμ[οῦθι
] πρὸς τὸ ἐπιδοθὲν `..´ ὐ. [
]ων ἱερειῶν τοῦ Σοκνοπ[αίου
]. τρ[.]ς δι' οὗ διεσάφει ε[
- - - - - - - - - - - - - - -

1 Vermutlich τοῖ]ς oder τῷ δεῖνα καὶ τοῖς ἄλλοι]ς ἱερεῦσι. Vgl. z. B. P. Amh. II 40 und 41.

3 Eine Worttrennung zwischen -τα und εν- kann wohl als sicher gelten. Sonst sind die Möglichkeiten zu zahlreich, als daß es sich lohnte, sie zu erläutern.

4 Am Ende vielleicht eher τῷ[ν als τρ[ῦ.

8 Der letzte Buchstabe der Zeile ist wahrscheinlich μ oder π.

J. C. S.

49. Schreiben an die Ältesten der Juden

Pap. graec. mon. 122 13 × 8,5 cm Herakleopolites 2. Jh. v. Chr. Abb. 2

Der Haupttext der Vorderseite steht anscheinend auf dem Rekto des Papyrus, ist aber quer zu den Fasern geschrieben; die beiden Zeilen der Rückseite verlaufen mit den Fasern, d. h. parallel zu dem Text der Vorderseite, jedoch auf dem Kopfe stehend im Verhältnis zu diesem. Die obere und die untere Kante des Blattes sind vollständig erhalten, während die Seiten fortgebrochen sind. Auf der Vorderseite links fehlen möglicherweise nur bis zu 6 Buchstaben, der Verlust am rechten Rand ist nicht abzuschätzen. Drei Schreiber lassen sich unterscheiden, ein erster, der den eigentlichen Brief (Z. 2–5) verfaßt hat, ein zweiter, von dem der Empfangsvermerk in Z. 1 und die Zusätze in den Zeilen 6 und 7 stammen, und schließlich ein dritter, der in besonders sorgfältigen und großen Zügen die beiden Zeilen der Rückseite (Z. 8–9) geschrieben hat.

Leider ist vom Inhalt des Schreibens wegen des Verlusts an den Seiten und des allgemein schlechten Erhaltungszustandes, wenn man einmal von den beiden Empfängerangaben in Z. 2 und auf der Rückseite absieht, so gut wie nichts mehr erkennbar. Das ist um so bedauerlicher, als der Brief vermutlich interessante Informationen über die Organisation der jüdischen Gemeinden in der ägyptischen Diaspora in ptolemäischer Zeit enthielt. So müssen wir uns damit zufrieden geben, in den Adressen zwei Bezeichnungen für Organe der Gemeinden zu lesen, nämlich πρεσβύτεροι τῶν Ἰουδαίων in Z. 2 und ἄρχοντες τῶν Ἰουδαίων in Z. 8f. Als Testimonium für die Verwendung dieser Termini verdient der Papyrus zweifellos auch schon Interesse, doch erweckt er mehr Neugier, als er zu stillen imstande ist.

Πρεσβύτεροι ist ein in den Schriften des Alten und Neuen Testaments häufig vorkommender Titel.[1] Er kann sowohl Mitglieder des Jerusalemer Synhedrions bezeichnen als auch Angehörige einer lokalen Gerusie (so z. B. Judith 6,16.21 u. ö.; Luk. 7,3), oder fast unterminologisch die Honoratioren eines Ortes. Urkundliche Belege sind dagegen nicht zahlreich (häufig zitiert wird SEG VIII 170 = CIJ II 1404 Z. 9f.; Jerusalem, frühes 1. Jhdt. n. Chr.), und der vorliegende Papyrus ist mit Sicherheit das früheste derartige Zeugnis, zumal aus der Diaspora (vgl. Schürer III[4] S. 89f.). Daß das Wort in ihm titular gebraucht ist, ergibt sich daraus, daß der Brief an die Presbyteroi insgesamt adressiert ist; das setzt Organisation in einem klar definierten Gremium voraus. Das betreffende Dorf, Tebetnoi im Gau von Herakleopolis, besaß also eine eigene Gerusia.

Im Gegensatz zu πρεσβύτεροι ist ἄρχοντες ein Titel, der – abgesehen von literarischen Belegen – auch inschriftlich und auch aus der Diaspora verhältnismäßig gut bezeugt ist.[2] Die Verbindung ἄρχων τῶν Ἰουδαίων, die im vorliegenden Papyrus allerdings nicht ganz sicher ist (s. zu Z. 8f.), steht in Joh. 3,1 und in dem oft zitierten P. Lond. III 1177 (S. 181ff.) = W. Chr. 193 = CPJ II 432 Z. 57 aus dem Jahre 113 n. Chr.: ἀρχόντων Ἰ[ου]δ̣αίων προσευχῆς Θηβαίων. Die Archonten bildeten den »geschäftsführenden Ausschuß der γερουσία« (Schürer III[4] S. 86), doch kann das Wort auch den Synagogenvorstand bezeichnen (Luk. 8,41).

Leider wird in unserem Papyrus nicht deutlich, in welchem Verhältnis zueinander Presbyteroi und Archontes standen. Was die beiden Adressen des Schreibens angeht, so ist die nächstliegende Annahme natürlich, daß die Angabe auf der Rückseite jene Bestimmungsangabe ist, die der Überbringer eines Briefes gewöhnlich auf der Außenseite des zusammengefalteten Blattes lesen konnte. Beide Adressen müßten dann im Prinzip dasselbe besagen, wodurch die Presbyteroi mit den Archontes geradezu identifiziert würden. Sachlich wäre das insofern gerechtfertigt, als Letztere ja auch Mitglieder der Gerusie waren. Die Außenadresse würde den geschäftsführenden Ausschuß angeben, die Innenadresse die gesamte Gerusie.

Da aber auch Divergenzen in der Ortsangabe bestehen (vgl. zu Z. 2 und Z. 8), liegt eine andere Interpretation vielleicht doch näher: Die beiden Zeilen auf der Rückseite könnten ein Weitergabevermerk sein; man würde die Presbyteroi dann als eine lokale Gerusie auffassen, die Archonten dagegen als eine an einem anderen Ort ansässige, höhere Instanz mit Kompetenz für einen oder mehrere Gaue.

[1]) Literatur: E. Schürer, Geschichte des Jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, II[4] (1907) S. 223–227 u. 506ff.; J.-B. Frey, Corpus Inscriptionum Judaicarum I, 1 S. LXXXVIf.; Kittel, Theol. Wb. zum NT VI S. 651ff., bes. S. 659–661 (G. Bornkamm); Bauer, Wb. zum NT, [5]1963, s. v. 2a; M. Hengel, Judentum und Hellenismus, Tübingen 1969, S. 48–51.

[2]) Schürer, a. a. O. III[4] S. 85ff.; Frey, a. a. O. S. LXXXVII–LXXXIX; Bauer, a. a. O. s. v. 1a.

Besonders interessant wäre gewesen zu erfahren, in welcher Angelegenheit die Gerusie in dem Schreiben angegangen wurde, ob in einer kultischen oder einer rechtlichen (die Presbyteroi hätten dann möglicherweise richterähnliche Funktionen gehabt), ob von einem Juden oder einem Außenstehenden.

Zur Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden in der Diaspora s. allgemein S. Applebaum, The Organization of the Jewish Communities in the Diaspora, in: The Jewish People in the First Century, Vol. I (= Compendia Rerum Judaicarum ad Novum Testamentum I 1), Assen 1974, S. 464–503.

(1. Hand) [ἐλ(ήφθη) (ἔτους) . Ἐ]πεὶφ ιθ̣̄
(2. Hand) [τοῖς ἐν] Τεβέ̣τ̣ν̣ο̣ι πρεσβυτέρο̣[ι]ς τῶν̣ [Ἰ]ουδαίων π̣[αρὰ
]. λ̣θημ̣ι̣........ητη..[.].ο̣ν̣....[
]α̣κέναι ἐ̣νωπίωι̣ ου̣κ̣α...τ̣η[.].. ἐπι̣..[
]α̣ν τυ̣χ̣εῖν ἐ̣φ' ὑμᾶς αν̣υπερβ̣....[.]. τῆι ι̣ᾱ̄ [
(1. Hand)] [[...]]
]ν̣ κ̄ε̄ ἐ̣ω̣ρ(α) αυ̣ν̣ω̣ι

Rückseite; mit den Fasern:
(3. Hand) τοῖς [ἐ]ν Ἡρ(ακλέους) π̣ό̣(λει) ἄρχου[σι
τῶν Ἰουδαίων [

2 Τεβέ̣τ̣ν̣ο̣ι: Zur Schreibung mit οι statt der später üblichen Schreibweise Τεβέτνυ vgl. z. B. BGU VIII 1814,7; 1857,8; P. Hibeh I 81,9. Die am Photo noch möglich erscheinende Alternativlesung Τεβ̣τ̣ύ̣νε̣ι, die auch schwer mit der Adresse auf der Rückseite vereinbar wäre, erweist sich am Original und unter dem Mikroskop als unmöglich.

8 [ἐ]ν Ἡρ(ακλέους) π̣ό̣(λει): Eine Ortsangabe ist hier analog zu Z. 2 zu erwarten, die Lesung aber nicht ganz unproblematisch. Die Abkürzung in Ἡρ(ακλέους) ist durch einen hochgestellten flachen Winkel angedeutet, der häufig für Alpha steht, z. B. auch in Z. 7, wo in ἐ̣ω̣ρ(α) sicherlich eine Form des Perfekts von ὁράω gelesen werden muß. Für πό(λει) hatte der Schreiber wohl das Zeichen ⌒ intendiert (vgl. RE II A, 2 Sp. 2303), doch ist der das Pi repräsentierende Bogen sehr flach geraten und der Punkt, der für Omikron steht, praktisch nur mehr zu erahnen.

8 f. Daß ἄρχου[σι mit τῶν Ἰουδαίων zu verbinden ist, ist nicht völlig sicher, aber durch Parallelen gestützt (s. die Einl.). Theoretisch könnte auf ἄρχου[σι noch weiteres gefolgt sein, beispielsweise καὶ πρεσβυτέροις. Es gibt keine Möglichkeit abzuschätzen, wieviel vom Papyrus an der Seite verloren ist.

D. H.

50. Schluß einer Eingabe

Pap. graec. mon. 119 10,5 × 14,5 cm Herakleopolites nach dem 29. 3. 155 v. Chr.
Abb. 4

Der obere Teil der Urkunde und der linke Rand mit den Zeilenanfängen sind weggebrochen. Eine senkrechte Klebung verläuft 2,5 cm vom rechten Rande entfernt, der, wie ein unterer Freirand von 5 cm Höhe, erhalten ist.

Durch die Beschädigungen ist der Anlaß der Eingabe nicht mehr erkennbar, und von den Forderungen versteht man auch nur die formelhaften Wendungen. Desgleichen wissen wir nicht, an welchen Beamten die Eingabe gerichtet war; es läßt sich nur soviel sagen, daß es nicht der Stratege war, da dieser in Z. 4 erwähnt wird, sondern eher ein im Rang höher stehender Beamter (s. zu Z. 3–4).

Die Erwähnung des Strategen macht das Hauptinteresse des Papyrus aus. Sein Name ist Teres, und da schon ein Mann dieses Namens als Stratege des Herakleopolites bekannt ist, wird man nicht zweifeln können, daß es sich hier um ebendiesen handelt, zumal der Name Teres zu den relativ seltenen gehört. Teres ist in Z. 3 des P. Berl. Zill. 2 bezeugt, der zusammen mit P. Berl. Zill. 1 zu einem Dossier über einen Festungsbau in Herakleopolis gehört. P. Berl. Zill. 2 ist zwar ohne Datum, und Zilliacus hatte Teres auch nicht als Strategen erkannt, aber Peremans und Van't Dack haben in Studi Calderini-Paribeni II (1957) S. 193 nachgewiesen, daß Teres der Nachfolger des in P. Berl. Zill. 1,34 zuletzt am 29.3.155 v.Chr. bezeugten Strategen Ptolemaios gewesen sein muß. P. Berl. Zill. 2 kann nicht viel später geschrieben worden sein, und Teres' Amtszeit dürfte noch im Jahre 155 begonnen haben.

Einige Implikationen bringt der Hofrangtitel τῶν φίλων καὶ στρατηγός mit sich, der Teres in *50*,4 zugelegt wird; denn in P. Berl. Zill. 2,3 las Zilliacus Τήρης τῶν α[, was von Peremans und Van't Dack a. a. O. zu τῶν ἀ[ρχισωματοφυλάκων] oder τῶν (πρώτων) [φίλων καὶ στρατηγός] ergänzt wurde. Von diesen beiden Vorschlägen hat neuerdings L. Mooren den zweiten abgelehnt mit dem Hinweis, der hohe Rang τῶν πρώτων φίλων sei für Strategen erst mehrere Jahre später üblich geworden.[1)]

Schaut man nun auf die Abbildung des Textes in P. Berl. Zill. Tafel II, so erkennt man zunächst, daß τῶν α[keine ganz befriedigende Lesung ist, da Alpha in dieser Hand nicht die dreieckige Form hat, die man hier sieht, sondern eine bisweilen schlaufenförmige, bisweilen einfach hakenförmige. Mit dem zweiten Blick bemerkt man unterhalb des Dreiecks, das der Herausgeber mit Alpha wiedergab, noch Spuren eines senkrechten, leicht nach unten links gerichteten Abstrichs, der bis an die nächste Zeile reicht und dort das Eta von τὴν berührt. Bei dem Buchstaben handelt es sich also um ein Phi; es ist in ganz derselben Weise geschrieben wie das Phi von φρόντισον in Z. 10, welches man vergleiche.[2)]

Daraus ergibt sich, daß Teres' Hofrangtitel in P. Berl. Zill. 2,3 derselbe war wie in Nr. *50*,4, nämlich τῶν φ[ίλων καὶ στατηγός]. Die so erreichte Übereinstimmung hat aber weitergehende Bedeutung; denn Ptolemaios, der Vorgänger des Teres, hatte zweifelsfrei den höheren Rang τῶν ἀρχισωματοφυλάκων (P. Berl. Zill. 1,58.81), war also gegenüber seinem Nachfolger in höherem Maße ausgezeichnet. Er ist daher mit einigen anderen Strategen in eine Reihe zu stellen, die ebenfalls höhere Hofrangtitel besaßen, als sonst bei Strategen vergleichbarer Gaue um dieselbe Zeit bezeugt sind. Diese Fälle sind von L. Mooren in »La hiérarchie de cour ptolémaïque« erörtert worden und entsprechend seiner Grundthese, derzufolge auch schon in der ersten Hälfte des 2.Jhdts. v.Chr. eine starre Bindung des Titels

[1)] The Aulic Titulature in Ptolemaic Egypt. Introduction and Prosopography, Brüssel 1975, S. 108 unter Nr. 097; La hiérarchie de cour ptolémaïque (Studia Hellenistica 23, Löwen 1977) S. 101 Anm. 1.

[2)] Die Lesung wird von G. Poethke, dem ich für die Mühe des Kontrollierens danken möchte, in einem Brief vom 4.4.1979 bestätigt: »Der Abstrich des φ ist zwar, wie auf dem Photo, nicht durchgängig, aber deutlich zu erkennen.«

an die Funktion bestand[1]), durch die Annahme erklärt worden, die Träger dieser Titel hätten Zuständigkeit für mehr als einen einzigen Gau gehabt, der höhere Titel sei also durch ein Plus an Kompetenz zu erklären.

Demgegenüber ist zu betonen, daß in P. Berl. Zill. 1 und 2 – von den verschiedenartigen Titeln abgesehen – keinerlei Hinweis auf unterschiedliche Funktionen der aufeinanderfolgenden Strategen zu finden ist. Man könnte daher den Fall des Ptolemaios als Beweis dafür ansehen, daß – jedenfalls noch zu dieser Zeit – die Verbindung zwischen Amt und Titel höchstens eine Regel war, von der abzuweichen die Möglichkeit bestand, indem einem Beamten z. B. wegen besonderer Verdienste ein höherrangiger Titel verliehen wurde, als mit seinem Amt von vornherein verbunden war. Man käme damit weitgehend zurück zu der Position von Henne[2]) und Bengtson[3]), die annahmen, eine feste Verknüpfung von Position und Hofrangtitel sei erst für die Zeit nach etwa 145 v. Chr. zu konstatieren.[4])

– – – – – – – – – – – – – – – – – –

]ϱ..[
τὴν μ]ὲν π̣[ϱο]σ̣αγγελίαν μου
] καταχ̣ωρίσαι, περὶ δὲ αὐτοῦ
] Τ̣ήϱηι τῶν φίλων καὶ στϱατηγῶι
]τ̣ην ἐπιδέδωκα ποιήσασθαι
]ν̣ τὴν ἐνδεχομένην
]ν̣ εἰς τὸ γενέσθαι μοι τὴν
]. τούτου γὰϱ γενομένου
[ἔσομ]α̣ι τετευχὼς ἀντιλήψεω̣ς.
εὐτύχει.

Übersetzung

... bitte ich, meine Eingabe in Verwahrung zu nehmen und Teres, dem Freund (des Königs) und Strategen, dem ich ... eingereicht habe, zu schreiben (?), daß er alle mögliche Sorgfalt (?) anwende, auf daß mir ... zuteil wird. Denn wenn das geschieht, wird mir geholfen sein.

Lebe wohl!

2–3 Bitte des Petenten, seine Eingabe in Verwahrung zu nehmen. Parallelen aus ptolemäischer Zeit sind P. Amh. II 35, 35 f. und P. Med. I 31, 19–21, in denen beiden zum Verb καταχωρίζειν die Ergänzung ἐν καταχωρισμῷ hinzutritt. Zu Beginn von Z. 3 ist e. g. [ταύτην] oder auch [παϱὰ σοί] zu ergänzen.

3–4 Da δὲ in Z. 3 wohl mit μὲν in Z. 2 korrespondiert, dürfte zu Beginn von Z. 4 ein zu καταχωρίσαι paralleler Infinitiv gestanden haben, etwa [γϱάψαι] oder ähnlich. Der Empfänger der Petition hätte dann im Rang über dem Strategen gestanden.

[1]) Dargelegt in den in Fußn. 1 genannten Werken passim und vorher schon in Stud. Hell. 16, 1968, 161–180, bes. 174 ff.

[2]) H. Henne, Sur la titulature aulique des stratèges de nomes à l'époque ptolémaique, REA 42, 1940, 172–186.

[3]) H. Bengtson, Die Strategie III (Münchener Beiträge 36, München 1952), S. 52–56.

[4]) Ähnliche Schwierigkeiten für Moorens These bereitet jetzt P. Erasm. Inv. II 10 (ZPE 40, 1980, 120–123; vgl. den Kommentar zu Z. 4).

5 ἐπιδέδωκα muß, falls die in der vorangehenden Anmerkung angestellte Vermutung zutrifft, in einem untergeordneten Satz stehen, z.B. einem Relativsatz. In]την (auch]γην ließe sich lesen) steckte dann das Ende des Objekts zu ἐπιδέδωκα; es ist allerdings auch nicht die Abtrennung]. ἣν auszuschließen. Ποιήσασθαι ist abhängig von dem in Z. 4 zu ergänzenden Infinitiv.

6–7 Zu ergänzen beispielsweise τὴν ἐνδεχομένην / [ἐπιμέλεια]ν (vgl. P. Tebt. III 703,66.199) oder [ἐπίσκεψι]ν (PSI III 168,31 mit BL I S. 391) als Objekt zu ποιήσασθαι (Z. 5).

8 In der Lücke war wohl eher ein konkretes Ziel der Eingabe genannt als ein allgemeines Abstraktum wie etwa ἐκδικίαν oder εὐεργεσίαν.

8–9 Vgl. hierzu die von A. Di Bitonto in Aegyptus 48, 1968, 104 und 56, 1976, 139 zusammengetragenen Parallelen.

D.H.

51. Enteuxis

Pap. graec. mon. 114 12 × 29 cm Sebennytos (?) 135/4 v. Chr. Abb. 6

Der Papyrus ist oben und links komplett; rechts fehlt ein schmaler Streifen mit wenigen bzw. ohne Buchstaben, unten vom Text wohl nur eine Zeile. Möglicherweise war der freie Rand darunter sehr schmal, da sich ein Bearbeitungsvermerk (nicht bloße Empfangsbestätigung wie z.B. in BGU VIII 1831; 1834 und 1840, alle vom Jahr 51/50 v. Chr.) ungewöhnlicherweise auf dem oberen Rand findet, der vor dessen Eintragung 4 cm hoch war. Der linke Rand beträgt etwa 2 cm. Die Schrift ist deutlich, aber teilweise stark abgerieben.

Die Eingabe ist an Ptolemaios VIII. Euergetes II. und seine beiden Gattinnen, nämlich seine Schwester Kleopatra II. und deren Tochter Kleopatra III., gerichtet. Der Absender ist Petesuchos, Sohn des Palus, ein Königsbauer aus Sebennytos in der Herakleidu Meris des Arsinoites. Das Streitobjekt, vom Vater ererbter Besitz, lag offenbar in einem anderen Gau, nämlich dem Herakleopolites, woher auch die Leute stammen, gegen die sich die Beschwerde richtet. Der genaue Inhalt derselben läßt sich leider nicht mehr erkennen, obwohl in jeder Zeile nur wenige Buchstaben fehlen können. Es hat den Anschein, daß die beiden Beschuldigten, Herchimis und sein Sohn Phaneithes, sich des Besitzes, bestehend aus einem Haus und noch anderen Liegenschaften, während der Abwesenheit des Petesuchos bemächtigt haben, das Gebäude abzureißen begonnen und die Baumaterialien zumindest des Obergeschosses weggeschafft und vielleicht verkauft haben. Nutznießer scheint ein gewisser Sokmenis, Sohn des Pasion, gewesen zu sein, der auch auf die Vorhaltungen des Besitzers hin (Z. 20 διακωλυθεὶς ὑπ' ἐμοῦ), d.h. obwohl ihm die Unrechtmäßigkeit seines Tuns vor Augen gehalten wurde, nicht davon ablassen wollte, die Steine zum Bau einer Mauer zu verwenden.

Die Schlußformeln halten sich im Rahmen des zu der Zeit Üblichen.[1] Der Geschädigte bittet um Weiterleitung seiner Beschwerde an den Strategen des Herakleopolites; aus dessen Büro stammt daher vermutlich der Bearbeitungsvermerk, und es läßt sich vermuten, daß die Enteuxis auch im Herakleopolites eingereicht wurde.[2]

[1]) Man vergleiche die Untersuchungen zum Formular von A. Di Bitonto, Le petizioni al re, Aegyptus 47, 1967, 5–57; dies., Le petizioni ai funzionari, Aegyptus 48, 1968, 53–107. Zu den juristischen Fragen H.J. Wolff, Das Justizwesen der Ptolemäer (MB 44, 1962), bes. § 2 (S. 5ff.); § 11 II (S. 119ff.); § 12 B (S. 127ff.).

[2]) Vgl. H.J. Wolff, a.a.O. S. 10.

(2. Hd.) Ἀπολλωνίωι.
ἐξαποστεῖλαι. (ἔτους) λς Τῦβι δ.

(1. Hd) Βασιλεῖ Πτολεμαίωι καὶ βασιλίσσηι
Κλεοπάτραι τῆι ἀδελφῆι καὶ βασιλί[σσηι]
Κλεοπάτραι τῆι γυναικὶ θεοῖς Εὐερ-
γέταις χαίρειν
Πετεσοῦχος Παλοῦτος βασιλ[ικὸς]
γεωργὸς τῶν ἀπὸ Σεβεννύτ[ου]
τῆς Ἡρακλείδου μερίδος τοῦ
Ἀρσινοίτου νομοῦ. ἀδικοῦμαι
ὑπὸ Ἐρχίμιος τοῦ Ἀρυώτου κ̣[αὶ]
Φανείθου τοῦ υἱοῦ τῶν ἐκ Τ̣..[...]
τοῦ Ἡρακλεοπολίτου. ὑπαρχόν̣[των]
γάρ μοι ἐν τῆι α̣[ὐ]τ̣[ῆι] κ̣[ώ]μ̣[ηι Τ.....]
πατρικῆς οἰκίας κ̣[αὶ τῶν προσ-]
όντων τόπων καταφ[ρ]ο̣[ν]ήσ̣[ας μου]
τῶι κεχωρίσθαι με διαπεπ̣[
ταῦτα καὶ τὴν καθαίρεσιν̣ [τῆς]
οἰκίας ἀπενηνεγμένος ̣ο̣ν̣[
ὑπερῶν, καὶ διακωλυθεὶς ὑπ̣' ἐμ[οῦ]
Σοκμῆνις Πασίωνος οἰκοδομῆ[σαι]
ἐν οἷς ἐώνητο ἀπὸ τούτων το̣[
οὐ προσέσχεν. διὸ τὴν ἐφ' ὑμᾶς κ[ατα-]
φυγὴν πεποημένος δέομαι ὑμ[ῶν]
εἰ δοκεῖ προστάξαι χρηματίσαι μ̣[ου]
τὴν ἔντευξιν ἐπὶ Πολέμαρχ̣[ον]
τὸν στρατηγόν, ὅπως μεταπ̣[εμ-]
ψάμενος αὐτούς, ἐὰν ᾖ οἷα γράφω,
προνοηθῆι, ὡς τεύξομαι τ̣ῶ̣ν
δικαίων. τούτου δὲ γενομένου [ἔσο-]
μαι τετευχὼς τῆς παρ' ὑμῶ̣[ν

Verso (2. Hd.):] Πετεσού(χου) Ἀπολλωνίωι

12 Φανείθου korr. aus Φανίθου 20 ὑπερῷον

Übersetzung

(2. Hd.) An Apollonios. Entsenden! Im 36. Jahr, am 4. Tybi.

(1. Hd.) Dem König Ptolemaios und der Königin Kleopatra, seiner Schwester, und der Königin Kleopatra, seiner Gemahlin, entbietet Petesuchos, der Sohn des Palus, Königsbauer aus Sebennytos in der Herakleidu Meris des Arsinoites, Grüße.

Mir geschieht Unrecht von Herchimis, dem Sohn des Haryotes, und Phaneithes, seinem Sohn, aus T... im Herakleopolites. Es gehört mir nämlich in demselben Dorf T... ein vom Vater ererbtes Haus und die dazugehörigen Liegenschaften; weil ich nun nicht anwesend bin, glaubte er mich geringachten zu können, und ... diese und den Abriß des Hauses, indem er das Obergeschoß wegschaffte; und als ich Sokmenis, den Sohn des Pasion, hindern wollte, davon auf dem Gelände, das er gekauft hatte, eine Mauer (?) zu bauen, kümmerte er sich nicht darum. Deswegen nehme ich die Zuflucht zu euch und bitte euch, wenn es recht ist, zu befehlen, mein Gesuch dem Strategen Polemarchos zuzuleiten, damit er sie kommen läßt und, wenn es sich so verhält, wie ich schreibe, Sorge trägt, daß ich mein Recht bekomme. Wenn das geschieht, ist mir von euch [geholfen. Lebt wohl.]

Verso (2. Hd.): (Eingabe des) Petesuchos. An Apollonios.

1 Wer dieser Apollonios war, der auch in dem Vermerk auf dem Verso erscheint, läßt sich nicht sagen. Vermutlich war er ein Untergebener des Polemarchos von Z. 26, möglicherweise der zuständige Dorfepistates; vgl. Wolff, a.a.O. (Einl. Anm. 1) S. 140.

2 Daß in der Anweisung zur Erledigung eines Falles der Infinitiv des Aorists statt des Imperativs gebraucht wird, ist üblich; vgl. Mayser, Grammatik II 1 S. 150f. Zum Fortfall eines aus dem Zusammenhang deutlichen Objekts s. Mayser, Grammatik II 1 S. 81. Der 4. Tybi des 36. Jahres (= 27. Januar 134 v. Chr.) ist wohl das Datum der Notiz, nicht das, für welches die Anhörung vorgesehen ist. Parallelen für die Konstruktion der Notiz sind z. B. P. Tebt. III 780,24–25 Ἀπολλωνίωι· καταστῆσαι. (ἔτους) ι Φαρμοῦθι κθ; BGU VIII 1832,20 καταστα̣θ(ῆναι). (ἔτους) λ̣ καὶ α̣ Πα(ῦνι) κ; P. Ryl. IV 577,21–22 τῶι ἐπιστάτηι· καταστῆσαι. (ἔτους) λε Μεχὶ̣ρ ιϑ. Das Kompositum ἐξαποστέλλειν kommt in den ähnlichen Aktennotizen nicht vor, wohl öfters innerhalb der Petitionstexte, so z. B. P. Rein. I 17,13 (109 v. Chr.) und SB I 4512,59 (2. Jhdt. v. Chr.).

10 Zu ἀδικοῦμαι vgl. A. Di Bitonto, Aegyptus 47, 1967, 13f.

11 Der Eigenname Ἐρχῖμις war bisher nicht belegt.

12 Der Name Φανείϑης findet sich bisher erst einmal, und zwar in P. Cairo Zen. IV 745,43 in der Form Φανίϑηι.

Der Anfang des Ortsnamens läßt sich auf verschiedene Weise deuten; Τεα[, Τελ[, Τεμ[und Τεχ[kommen am ehesten in Betracht, doch auch anderes ließe sich lesen. Danach könnten noch drei bis allerhöchstens fünf Buchstaben folgen. Passende Ortsnamen im Herakleopolites sind etwa Τεχῦμις (BGU VIII 1802,3) und Τεμσεῦ (vgl. Preisigke, WB III S. 333).

13–15 Die Darstellung des Sachverhalts beginnt in den ptolemäischen Petitionen sehr häufig mit einem Genitivus absolutus; vgl. A. Di Bitonto, Aegyptus 47, 1967, 27; Aegyptus 48, 1968, 69f.

13 ὑπαρχό̣ν[των]: ὑπαρχού̣[σης] (bezogen auf οἰκίας in Z. 15) oder ὑπάρχο̣ν[τος] (bezogen auf ein eventuell am Rande von Z. 14 anstelle des wiederholten Dorfnamens zu ergänzendes μέρους) wären ebenfalls lesbar und vertretbar. Jedoch vgl. Z. 18 ταῦτα.

16 καταφ[ϱ]ο̣[ν]ήσ̣[ας μου]: Da es mehrere Beschuldigte gibt, wäre die Ergänzung καταφ[ϱ]ο̣[ν]ήσ̣[αντες] – aus Platzgründen ohne μου – und entsprechend in Z. 19 die Lesung ἀπενηνεγμένοι vielleicht näherliegend, doch scheint uns dort am Original der Singular paläographisch besser.

17–20 Nach δι̣α̣πεπ in Z. 17 sieht man den Rest eines gerundeten Buchstabens, am ehesten ο, weniger gut ε oder auch ϱ. Die Schwierigkeit, ein passendes Verb zu finden, liegt darin, daß dieses anscheinend sowohl ταῦτα (d. h. doch wohl die Liegenschaften) als auch das Abstraktum τὴν καθαίρεσιν zum Objekt haben muß, da in der Lücke am Ende von Z. 18 neben dem notwendigen τῆς kaum Platz für eine weitere Verbform ist. Darf man annehmen, daß ein zweites Verb versehentlich fehlt? Bei δι̣α̣πεπ̣[denkt man zunächst an eine Form von διαπράττομαι, das in ptolemäischen Petitionen als allgemeiner Terminus für widerrechtliche Handlungen öfter vorkommt (z. B. BGU VIII 1761,14; 1816,24; P. Med. 32,14;

PSI VII 941,3.12; PSI X 1160,16), doch paßt dazu nicht ταῦτα. Zu diesem Objekt allein wiederum würde eine Form von διαπιπράσκω passen; allerdings ist das Kompositum sicher auch erst in byzantinischer Zeit bezeugt (zu P. Tebt. I 5,192 s. M.-Th. Lenger, C. Ord. Ptol. S. 149). Bei angenommenem Beginn mit διαπεπο[oder διαπεπε[findet sich gar nichts Geeignetes.

Am Ende von Z. 19 stand vielleicht τὸ und ein auf ὑπερῶν bezogenes Adjektiv (τὸ γε[ον]??). Zur Form ὑπερῶν vgl. BGU III 999 I 6 (99 v. Chr.); dazu Mayser-Schmoll, Grammatik I 1 S. 132. Die Abtrennung ὑπὲρ ὧν ist syntaktisch unmöglich.

22 Mögliche Ergänzungen am Zeilenende sind beispielsweise τοῖ[χος] oder τόπ[ον].

23 οὐ προσέχειν »sich nicht kümmern«, mit oder ohne Dativobjekt, wird in den Petitionen häufig dem Beschuldigten vorgeworfen; vgl. z. B. P. Lille I 7,23; P. Cairo Zen. I 31,10; 84,3; 132,6; II 150,19.

23 f. Vgl. UPZ II 170 A 31 f. = B 32 f. διὸ τὴν καταφυγὴν ἐφ' ὑμᾶς ποιησάμενος.

25 εἰ δοκεῖ (oder ἐὰν φαίνηται) scheint nach den Angaben von A. Di Bitonto, Aegyptus 47, 1967, 18, ohne beigefügtes σοι oder ὑμῖν sonst in Petitionen nicht vorzukommen.

26 Polemarchos war als Stratege des Herakleopolites bereits durch P. Tebt. III 810,12–14 bezeugt, und zwar, wenn die dort ergänzte Gleichsetzung von Audnaios und Epeiph richtig ist, für den 29. Juli 134; vgl. auch PP I 307 und L. Mooren, The Aulic Titulature in Ptolemaic Egypt, Nr. 098.

28 Parallelen für die Wendung ἐὰν ᾖ οἷα γράφω in Aegyptus 48, 1968, 98 unter 1).

31 In der folgenden Zeile dürfte nur noch ein Substantiv wie ἀντιλήψεως, φιλανθρωπίας oder βοηθείας gestanden haben, ferner die abschließende Grußformel εὐτυχεῖτε.

U. H.

52. Hypomnema an einen Phrurarchen

P. graec. mon. 115 9,5 × 16,5 cm Herakleopolites 2. Jh. v. Chr. Abb. 7

Unten abgebrochen, sonst vollständig erhalten. Die Schrift weist in das 2. Jhdt. v. Chr., und zwar eher in die zweite Hälfte als in die erste; vergleichbar sind W. Schubart, Griech. Palaeographie Abb. 16 (W. Chr. 68; 132 v. Chr.); R. Seider, Paläographie der griech. Papyri I Taf. 11 (P. Heid. 232; 155 oder 144 v. Chr.) und 12 (M. Chr. 233; 111 v. Chr.).

Der Kaufmann Petechon beschwert sich über den Weinhändler Stotoetis, er schulde ihm als Bezahlung für gelieferten Wein die Summe von 244470 Kupferdrachmen, und trotz verschiedentlicher Mahnungen mache er keine Anstalten, das Geld herauszurücken. Petechon bittet den Phrurarchen, den säumigen Zahler in Schuldhaft zu nehmen, bis er seine Verpflichtungen erfüllt habe. Dann bricht der Papyrus ab, aber es dürften nur die üblichen Schlußfloskeln, nämlich Dankesbezeugung und Gruß, verloren gegangen sein.

Petitionen mit ähnlichem Inhalt nennt A. Di Bitonto, Le petizioni al re, Aegyptus 47, 1967, 36 f. und Le petizioni ai funzionari, Aegyptus 48, 1968, 88 f.

Der vorliegende Papyrus ist von Wilcken in UPZ I S. 584 Anm. 4 schon erwähnt und auszugsweise zitiert worden, und zwar als zweites sicheres Beispiel neben UPZ I 124 für die Praxis der öffentlichen Schuldhaft wegen eines privaten Schuldanspruches in ptolemäischer Zeit, und darin liegt zweifellos seine größte Bedeutung, da in der Literatur immer wieder Zweifel vorgebracht worden sind, ob Einkerkerung zum Zwecke der Exekution von Privatschulden wirklich vorgekommen ist. Da Petechon den Antrag stellt, muß es üblich gewesen sein.

Die Personalexekution im griechisch-römischen Ägypten behandeln die folgenden neueren Arbeiten, in denen die ältere Literatur verzeichnet ist: Cl. Préaux, Economie royale S. 537–543;

G. Chalon, L'édit de Tiberius Julius Alexander S. 110–122; J. Modrzejewski, Servitude pour dettes ou legs de créance, Rech. Pap. 2, 1962, 75–98 (s. S. 82 Anm. 4 wegen der Reserven gegenüber Schuldhaft bei privaten Ansprüchen). Zur Kerkerhaft im allgemeinen s. R. Taubenschlag, Opera minora II S. 713–719.

Stellung und Kompetenzen des Phrurarchen im ptolemäischen Ägypten erörtert H. Kortenbeutel in Aegyptus 16, 1936, 292–295; RE XX, 1 Sp. 775–779. Ein dem Phrurarchen eingereichtes Hypomnema ist ebenfalls der von Kortenbeutel in Aegyptus a. a. O. publizierte P. Berol. 1415 = SB V 8009; im Gegensatz zur Interpretation des Herausgebers betont H. J. Wolff, Justizwesen S. 94, daß »nicht richterliche Entscheidung, sondern die Ergreifung unmittelbarer Schutz- und Zwangsmaßnahmen« von dem Phrurarchen erwartet wurden (vgl. ebenda S. 172 Anm. 46).

Διοσκουρίδει ἡ[γ]ε̣μόνι καὶ
φρουράρχωι παρὰ Πε̣τεχῶντος
ἐνπόρου τῶν ἀπὸ τοῦ Ὁρμου.
ἀδικοῦμαι ὑπὸ Στοτοήτιος
οἰνοκαπήλου τῶν ἐξ Ἡρα-
κλέους πόλεως· ὀφείλων
γάρ μοι πρὸς τιμὴν οὗ ἠγο-
ράκη παρ' ἐμοῦ οἴν[ο]υ̣
χαλκοῦ̣ (τάλαντα) μ 'Δυο. ὧν καὶ
χ.. χειρόγραφο̣ν αὐτοῦ ἔχω,
ταύτα̣ς ἀπα[ι]τούμενος
πλεονάκις ο̣[ὐ]χ ὑπομένει
ἀποδιδόναι, ἀλλὰ διαπλανᾷ με.
διὸ ἀξιῶ, ἐὰ̣ν φαίνηται,
συντάξαι [ἀ]σφαλίσασθαι
αὐτὸν μέχρι τοῦ τὴν ἀπό-
δο̣σί̣ν [μ]ο̣ι ἀ̣ὐ̣τὸν ποήσασθαι.

Verso, mit den Fasern:

] Μεσ[ορ]ὴ ιε̄ Πετεχῶντος ...
]τος περὶ οἴνου

14 ἐά[ν σ]οι φαίνηται Wilcken 17 ποιήσασθαι Wilcken

Übersetzung

An den Kommandanten und Phrurarchen Dioskurides von dem Kaufmann Petechon, ansässig im Hafen.

Ich erleide Unrecht von dem Weinverkäufer Stotoetis aus Herakleopolis; er schuldet mir nämlich für Bezahlung von Wein, den er von mir gekauft hatte, 40 Talente und 4470

Drachmen in Kupfer, worüber ich auch einen Schuldschein von ihm besitze, und obwohl ich diese mehrfach eingefordert habe, läßt er sich nicht dazu herbei, sie zu bezahlen, sondern nasführt mich. Daher bitte ich dich, falls es dir recht scheint, zu befehlen, ihn in Gewahrsam zu nehmen, bis er mir bezahlt ...

(Verso:) ... am 25. Mesore. Von Petechon ... betreffend Wein.

1, 2 und **4**: Die im Papyrus genannten Personen sind nach Wilckens Zitat in die Prosopographia Ptolemaica aufgenommen worden, Dioskurides II 2057 = 2076, Petechon V 12544 = 13542, Stotoetis V 12546.

3 ἀπὸ τοῦ Ὄρμου: Der Hafen von Herakleopolis hatte anscheinend eine gewisse kommunale Selbständigkeit; vgl. Wilcken, Archiv 2, 1903, 316; ibid. 7, 1924, 101. Ferner P. Oslo III 98,12 (132/3 n. Chr.) γρ(αμματεὺς) μητροπ(όλεως) καὶ Ὄρμο(υ). Für die ptolemäische Zeit ist der Hafen noch erwähnt durch P. Berl. Zill. 1,36.82; 2,6; BGU X 1932,4.8; vgl. auch Calderini-Daris, Dizionario II S. 222. Daß Petechon als Kaufmann im Hafengebiet ansässig war, ist ganz natürlich.

6–13 Die von A. Di Bitonto an den genannten Stellen aufgeführten Parallelen weisen viele sprachliche Übereinstimmungen auf, vgl. besonders P. Enteuxeis 46,2–4 ὀφείλων γάρ μ[ο]ι διὰ χερὸς κριθῶν (ἀρτάβας) ιε --- πλεονάκι ἀπειτημένο[ς] ὑπ' ἐμοῦ οὐκ ἀποδίδωσίν μοι; zum Beginn allein P. Mich. III 173,7 f. ὀφείλων μοι πρὸς τιμὴν ἐλάας κτλ.

7–8 ἠγοράκη: Zur Bildung des Plusquamperfekts mit η statt mit ει s. Mandilaras, Verb § 485 ff.

9 Leider erfahren wir nicht die Menge des verkauften Weines. Eine Übersicht über Weinpreise in ptolemäischer Zeit gibt F. Heichelheim, Wirtschaftliche Schwankungen S. 111 f. Sie lagen danach am Ende des 2. Jhdts. v. Chr. zwischen 2000 und 4800 Kupferdrachmen pro Keramion.

10 Am Anfang der Zeile ist χᾳγ, eventuell auch χᾳι, χᾳλ, χᾳρ, oder χᾳυ, weniger gut χρυ usw. lesbar. Am Ende der Z. 9 nach καί vielleicht noch ganz geringe Tintenspuren, die dann nur zu einem Omikron passen könnten. All das führt zu nichts, zumal vom Sinn her an der Stelle nichts vermißt wird.

Ein möglicherweise noch früheres Beispiel für den Gebrauch von χειρόγραφον im Sinne von »Schuldschein« bietet P. Rein. I 7 = M. Chr. 16,8.14.22.31 (141 v. Chr.), wo ein solches χειρόγραφον ebenfalls für den noch nicht gezahlten Kaufpreis von Wein ausgestellt worden ist. Vgl. auch P. Ryl. IV 585,45.

11 ταύτας: Petechon denkt nur noch an »Drachmen«, nicht mehr an »Talente«.

13 διαπλανᾷ με: Das My vielleicht in Korrektur. Vgl. P. bibl. univ. Giss. I 1,9–12 πλεονάκις ἀπητ[η]μένος τὸν πυρὸν οὐκ ἀπ[οδέ]δωκέν μέχρι τοῦ νῦν δ[ια]πλανῶν με. Ähnlich BGU I 36,7 f.; P. Mich. V 229,14 f.

Verso: Über den Zeilenwechsel hinweg ist wohl ein Partizip Praes. Act. im Genitiv zu ergänzen, z. B. ἐντυγχάνοντος, was sich jedoch nicht lesen läßt. – Zusätzlich zu dem, was hier transkribiert wurde, enthält das Verso noch verstreute Reste eines anderen Textes, der ausgewischt worden ist.

D. H.

53. Unterschrift eines Vertrages

Pap. graec. mon. 8 27 × 8 cm Herkunft unbekannt 2. Jh. v. Chr.

Drei Personen verpflichten sich, »so zu tun, wie oben geschrieben steht«, aber da der Hauptteil des Vertrages nicht mehr erhalten ist, bleibt die Natur dieses Versprechens unbekannt. Keine Spur des Haupttextes ist mehr zu erkennen; der leere Zwischenraum zwischen diesem und den Unterschriften betrug also mindestens etwas mehr als 3,4 cm.